

Landratsamt Ebersberg

Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Immissionsschutz



Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

Gegen Empfangsbekanntnis
Gemeinde Pliening
vertr. durch den 1. Bürgermeister
Geltinger Straße 18
85652 Pliening

Ansprechpartnerin:
Hans-Jürgen Buschek
Tel.: 08092/823-484
Fax: 08092/823-9484
Mail: hans-jürgen.buschek@lra-ebe.de
www.lra-ebe.de
Zimmer-Nr. U.15

Wir haben flexible Arbeitszeiten;
bitte vereinbaren Sie deshalb vor
jedem Besuch einen Termin.

Aktenzeichen:
44/641-9 Pliening 42/ Gemeinde

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:

Ebersberg, 09.11.2023

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG)
Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Erschließung im Baugebiet“ Pliening-Nord“ der Gemarkung Pliening, Nähe Landshuter Straße, 86552 Pliening für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser über zwei Rigolen mit Vorreinigung
Antragsteller: Gemeinde Pliening, Geltinger Str. 18, 85652 Pliening

Anlage:

- 1 Kostenrechnung
- 1 Plansatz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Frick,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag der Gemeinde Pliening vom 20.07.2023 erlassen wir folgenden

Bescheid:

GEHOBENE ERLAUBNIS

I. Gegenstand, Zweck und Plan der gehobenen Erlaubnis sowie Beschreibung der Anlage

1. Gegenstand der gehobenen Erlaubnis

Der Gemeinde Pliening wird auf Antrag vom 20.07.2023 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt, zur Erschließung im Baugebiet“ Pliening-Nord“ der Gemarkung Pliening, Nähe Landshuter Straße, 86552 Pliening, für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser über zwei Rigolen mit Vorreinigung.

Öffnungszeiten des Landratsamtes:

Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Bankverbindungen:

KSK München-Starnberg-Ebersberg
IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98
BIC: BYLADEM1KMS
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11
BIC: GENODEF1ASG



Rigole 1 liegt im Bereich des planreifen Wasserschutzgebietes für die Gemeinde Finsing, hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nötig. Rigole 2 kommt außerhalb des Wasserschutzgebietes zum Liegen. Aufgrund der Größe der angeschlossenen Fläche von < 1.000 m² unterliegt diese der NWFreiV und ist nicht Bestandteil des Antrags.

2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die Gemeinde Pliening beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von gesammeltem Oberflächenwasser über Sedimentationsanlagen und Hohlkörperrigolen in den Untergrund im Rahmen der Erschließungsmaßnahme für das Baugebiet „Pliening Nord“ in 85652 Pliening.

Sie beabsichtigt, im Norden des Orts Pliening ein Neubaugebiet mit 21 Grundstücken sowie zugehörigen Erschließungsstraßen zu realisieren. Das Neubaugebiet befindet sich in der Zone III des planreifen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Finsing.

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung einer undurchlässig befestigten Fläche von ca. 1.214 m³ anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers).

3. Plan

Der Niederschlagswasserbeseitigung liegen die folgenden Antragsunterlagen des Ingenieurbüros Schimmer, Hörlkofener Strasse 2, 85457 Wörth, vom 20.07.2023 zugrunde.

Plan / Unterlage	Datum	Fertiger
Erläuterungsbericht	Ohne Datum	IB Schimmer
Entwässerungsplan (M= 1:200)	3.7.2023	IB Schimmer
Grundrisse und Schnitt der Versickerungs- und Vorreinigungsanlagen (M= 1:25)	3.7.2023	IB Schimmer
Bemessungsbericht Rigole 1	3.7.2023	Fa. Fränkische
Datenblatt Sedisubtrator L	5/2020	Fa. Fränkische
Bauaufsichtliche Zulassung Sedisubtrator L	21.3.2023	DIBt
Bemessung nach DWA 138 Rigole 1	2.6.2023	IB Schimmer
Baugrundgutachten	25.8.2022	IB BGA

Die o.g. Unterlagen sind versehen mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 03.08.2023 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Ebersberg - Untere Wasserrechtsbehörde - vom 09.11.2023.

Die Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides. Etwaige Roteintragungen sind zu beachten.

Sofern sich Angaben in den Antragsunterlagen widersprechen, gelten die jeweils aktuelleren Angaben. Sofern Angaben in den Unterlagen den Festlegungen dieses Bescheides widersprechen, gehen die Festlegungen des Bescheides vor.

4. Beschreibung der Benutzung:

Das anfallende Niederschlagswasser wird über Straßensinkkästen und Sammelleitungen zu den

Sedimentationsanlagen samt Substratfilteranlagen geleitet.
Nach ausreichender Vorreinigung erfolgt die Versickerung über Hohlkörperriegolen.

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z.B. Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1. Dauer der gehobenen Erlaubnis

Die gehobene Erlaubnis wird bis zum **31.12.2043** erteilt.

2. Betrieb und Unterhaltung

2.1 Personal:

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

2.2 Eigenüberwachung:

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

2.3 Unterhaltung:

Für den Unterhalt der Behandlungsanlage Sedisubstrator L sind die Vorgaben des Herstellers Fränkische der allgemeinen Bauaufsichtlichen Zulassung II 31-1.84.2-1/17-1 zu beachten.

3. Dienst- und Betriebsanweisungen

3.1. Dienstanweisung:

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen. Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

3.2 Betriebsanweisung:

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten: Für Versickerungsanlagen: Arbeitsblatt DWA-A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (April 2005)

4. Anzeige- und Informationspflichten

4.1 Wesentliche Änderungen:

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen

- 4.2 Baubeginn und Bauvollendung:
Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Ebersberg –Untere Wasserrechtsbehörde- (Wasser@lra-ebe.bayern.de) und dem Wasserwirtschaftsamt (Poststelle@wwa-ro.bayern.de) rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.
- 4.3 Bauabnahme:
Vor Inbetriebnahme dem Landratsamt Ebersberg - Untere Wasserrechtsbehörde - eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.
- Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.
- 4.4 Bestandspläne:
Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und dem Landratsamt Ebersberg - Untere Wasserrechtsbehörde - jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.
5. Auflagenvorbehalt:
Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

III. Entscheidungen über Einwendungen

Im Zuge der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

IV. Kosten

1. Die Gemeinde Pliening hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 700,00 € erhoben. Auslagen sind in Höhe von 198,00 € angefallen.

GRÜNDE:

I. Sachverhaltsdarstellung

Die Gemeinde Pliening beabsichtigt, im Norden des Orts Pliening ein Neubaugebiet mit 21 Grundstücken sowie zugehörigen Erschließungsstraßen zu realisieren. Das Neubaugebiet befindet sich in der Zone III des planreifen Wasserschutzgebiets der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Finsing.

Im Rahmen der Vorplanung erhielten wir erstmalig dazu eine E-Mail vom 25.04.2023 im Auftrag der Gemeinde Pliening vom Planungsbüro Stefan Schimmer Unterlagen, mit der Bitte um Vorprüfung, betreffend der Niederschlagswasserbeseitigung. Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, welches durch die Untere Wasserrechtsbehörde, um gutachtliche Stellungnahme gebeten wurde, erteilte mit Email vom 22.05.2023 eine Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise mit Planungsvorschlägen.

Das Baugebiet befindet sich aus geologischer Sicht im Bereich der Münchner Schotterebene. Hier liegen in der Regel günstige Voraussetzungen für die Versickerung von Niederschlagswasser vor.

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat mit Schreiben vom 03.08.2023 zur Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gutachtlich Stellung genommen und der beantragten Gewässerbenutzung zugestimmt.

Die Antragsunterlagen vom 20.07.2023 lagen in der Zeit vom 18.09.2023 bis einschließlich 17.10.2023 bei der Gemeinde Pliening, nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung von Auslegungsort und -zeit zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Während desselben Zeitraums konnten die Planunterlagen gem. Art. 27a BayVwVfG auch auf der Internetseite des Landratsamtes Ebersberg eingesehen werden.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen das Vorhaben beim Landratsamt Ebersberg, oder bei der Gemeinde Pliening bis zum 31.10.2023 schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens leiteten wir am 28.08.2023 die Planunterlagen an die Gemeinde Finsing, als Nachbargemeinde und kommunaler Wasserversorger und ans Landratsamt Erding –Wasserrecht-, da das Vorhaben Landkreisgrenzen übergreifend liegt. Einwendungen wurden hierzu nicht erhoben.

Zudem wurde das Wasserwirtschaftsamt München beteiligt, hier erhielten wir keine Rückmeldung, allerdings bestand zu diesem Antrag bereits ein Abstimmungs-Kontakt zwischen dem Wasserwirtschaftsämtern Rosenheim und München.

Einwendungen gegen Antrag der Gemeinde Pliening auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser über Rigolen mit Vorreinigung zur Erschließung im Baugebiet „Pliening-Nord“ wurden im Zuge der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens nicht erhoben.

Als unselbstständigen Teil des Verfahrens führte das Landratsamt Ebersberg auf der Basis der vorgelegten Unterlagen eine standortbezogene Vorprüfung nach Maßgabe des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch. Es liegen bei diesem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor. Daher besteht keine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht.

II. Rechtliche Würdigung

1. Verfahrensrechtliche Vorgaben

1.1 Zuständigkeit

Zur Durchführung des Verfahrens sowie zum Erlass dieses Bescheides ist das Landratsamt Ebersberg, Untere Wasserrechtsbehörde, gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG und Art. 63 Abs. 1 BayWG örtlich und sachlich zuständig.

1.2 Genehmigungspflichten

Die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser über Rigolen mit Vorreinigung, im Rahmen der Erschließung im Baugebiet „Pliening Nord“ stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf.

Hierfür kommt antragsgemäß die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG infrage.

1.3 Anhörungsverfahren

Das Verfahren zur Erteilung der gehobenen Erlaubnis wurde nach Maßgabe von Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit den Vorschriften des Fünften Teils Abschnitt II BayVwVfG durchgeführt; insbesondere wurden die Träger öffentlicher Belange zum Vorhaben gehört sowie Dritten im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens Gelegenheit gegeben, Bedenken oder Einwände dagegen vorzubringen. Damit ist auch den Anforderungen von § 15 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 WHG Rechnung getragen.

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurden keine Einwendungen gegen die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser über Rigolen mit Vorreinigung, im Baugebiet „Pliening-Nord“ erhoben.

2. **Materiell – rechtliche Prüfung**

Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG als Gewässerbenutzung geltende Einleitung von Niederschlagswasser über Rigolen mit Vorreinigung in das Grundwasser, im Baugebiet „Pliening-Nord“ bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis oder Bewilligung.

Die Erteilung einer Bewilligung scheidet im vorliegenden Fall aus, da sie für Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG nicht erteilt werden darf (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG). Insofern ist zu prüfen, ob für die Benutzung eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden kann.

Grundsätzlich gewährt eine Erlaubnis die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck (Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer) in einer nach Art und Maß bestimmten Weise (die konkrete Festlegung ist Gegenstand des wasserrechtlichen Verfahrens) zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG).

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis benennt § 12 Abs. 1 WHG. Danach darf eine Erlaubnis nur erteilt werden, wenn

- keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder diese durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

2.1 zu Spiegelstrich 1

Den Begriff „schädliche Gewässerveränderung“ im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG definiert § 3 Nr. 10 WHG; danach sind „schädliche Gewässerveränderungen“ Veränderungen von Gewässereigenschaften (s. § 3 Nr. 7 WHG), die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen Gesetzen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Die Prüfung anhand der gesetzlichen Anforderungen hat Folgendes ergeben:

Maßgeblich für die Frage, ob die Niederschlagswassereinleitung wasserrechtlich erlaubt werden kann, ist die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 54 ff. WHG. Das gesammelte Niederschlagswasser stellt Abwasser im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar.

Nach § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung des jeweils in Betracht kommenden Verfahrens nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG), die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG) und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen des § 57 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG).

§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG stellt sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht Anforderungen an das einzuleitende Abwasser.

Die örtliche Grundwassersituation muss es erlauben hinsichtlich Qualität und Quantität, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

- Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.
- Maßstab für die quantitative Bewertung ist insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A138.
- Planreife Wasserschutzgebietsverordnung für die öffentliche Wasserversorgung Finsing

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim führt aus, dass die geplante Einleitung nach den vorgelegten Nachweisen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht den dafür zu Grunde zu legenden technischen Anforderungen entsprechen.

Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen:

Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen aus der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Sickerraumes ergeben sich nach dem DWA M 138 folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Angeschlossene abflusswirksame Fläche Au (m ²)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m ³)	Geplantes Retentionsvolumen (m ³)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)
Rigole 1	513,18	5,2	5,2	0,2

Nach Angaben des Antragstellers werden bei hydraulischer Überlastung (z.B. bei Starkregen angrenzende landwirtschaftliche Flächen mit Niederschlagswasser beaufschlagt). Wohnbebauung ist nach den Angaben des Antragstellers bei Überlauf der Rigolen nach Angaben des Antragstellers nicht betroffen. Aus dem angesetzten kf-Wert von 1x10⁻³ m/s für die Dimensionierung der Rigole ergibt sich nach dem DWA A 138 ein notwendiges Rigolenvolumen von ca. 5,2 m³ bei Berücksichtigung eines 5-jährlichen Regenereignisses. Die geplante Rigole ist demnach ausreichend groß dimensioniert.

Notwendige Niederschlagswasserbehandlung Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderung:

Bezeichnung der Einleitung	Gewässerpunkte nach DWA M 153	Abflussbelastung nach DWA M 153	Mindestens erforderliche Niederschlagswasserbehandlung
Rigole 1	5	12,9	Substratfilter Sedisubstrator L + Sedimentationsanlage Sedipoint

Laut Datenblatt des Herstellers können an den Substratfilter Sedisubstrator L Flächen bis zu einer Größe von 3.000 m² angeschlossen werden. Die Vorreinigungsanlage ist also für die anzuschließende Fläche von ca. 513 m² geeignet. Gemäß der bereits vom WWA München begutachteten Wasserschutzgebietsverordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Punkt 3.6 Anlagen zur Versickerung von Dachflächen abfließendes Wasser nur zulässig, sofern eine flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden realisiert wird oder gleichwertige Filteranlagen einer Versickerungsanlage vorgeschaltet werden. Der Bau von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4.1 in der Zone III des planreifen Schutzgebiet nur zulässig, sofern die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) beachtet werden. Die geplante Vorreinigung mittels Sedimentation und Substratfilteranlage mit bauaufsichtlicher Zulassung erfüllt diese Anforderungen.

- 2.1.1 Die Prüfung hat ergeben, dass die im Abschnitt II genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Mit der beantragten Einleitung sind voraussichtlich keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG zu erwarten. Daher sind auch die Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 WHG durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt.

Unabhängig davon ist die Einleitung im Hinblick auf den gesamten Grundwasserkörper von untergeordneter Bedeutung. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

2.2.2 zu Spiegelstrich 2

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG dürfen dem Vorhaben neben den wasserwirtschaftlichen Anforderungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen entgegenstehen.

Da Gegenstand des Erlaubnisverfahrens die Niederschlagswasserbeseitigung ist, kann sich die Prüfung hierauf beschränken. Weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungspflichten sind nicht gegeben, so dass insofern keine zusätzlichen Anforderungen bestehen. Auch von den am Verfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anforderungen nach anderen

öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgetragen, denen nicht durch Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid Rechnung getragen werden kann.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG stehen dem Vorhaben erkennbar nicht entgegen.

2.3 Gehobene Erlaubnis

Gemäß § 15 Abs. 1 WHG kann eine Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht. Im vorliegenden Fall dient die Versickerung von gesammeltem Oberflächenwasser über Sedimentationsanlagen und Hohlkörperriegen in den Untergrund im Rahmen der Erschließungsmaßnahme für das Baugebiet „Pliening Nord“, ein Neubaugebiet mit 21 Grundstücken eindeutig dem öffentlichen Interesse.

Für die gehobene Erlaubnis gilt § 14 Abs. 3 – 5 WHG entsprechend (vgl. § 15 Abs. 2 WHG).

Mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte Dritter gemäß § 14 Abs. 3 WHG wurden nicht geltend gemacht.

2.4 Ermessen

Gemäß § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung einer Erlaubnis im Übrigen im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der Behörde.

Die Erlaubnis für Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser über Rigolen mit Vorreinigung, kann nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG) zugunsten des Antragstellers bzw. des von ihm beantragten Vorhabens ausgeübt werden.

Die Maßnahme dient der ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbewirtschaftung und ist erforderlich, um das Wohl der Allgemeinheit sicherzustellen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vorliegen.

3. **Nebenbestimmungen**

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 WHG kann die wasserrechtliche Erlaubnis unter Nebenbestimmungen erteilt werden, insbesondere auch zu dem Zweck, nachteilige Wirkungen einer Benutzung für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer II haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 WHG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. BayVwVfG.

Unter o.g. Maßgabe wurden insbesondere die Nebenbestimmungen unter den Ziffern II. Nrn. 1 bis 5 festgelegt; sie dienen vor allem dazu, die quantitativen Einleitungsanforderungen, den ordnungsgemäßen Betrieb und die künftige Unterhaltung der Entwässerungsanlagen sicherzustellen.

Der Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen (Ziffer II. Nr. 5) stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG. Die Abnahme der Anlage (Ziffer II Nr. 4.3) auf Art. 61 BayWG.

4. **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) in der geltenden Fassung.

Gemäß Tarif-Stelle 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses (KVz) ist die Einleitung

von Niederschlagswasser (Abwasser) mit einem Gebührenrahmen von 100 bis 2.500 € belegt. Unter Berücksichtigung des mit dem Erlaubnisverfahren verbundenen Aufwandes sowie der Einleitungsmenge wird eine Gebühr in Höhe von 700,00 € für sachgerecht und angemessen erachtet.

Auslagen sind durch die Begutachtung seitens des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim in Höhe von 198,00 € angefallen.

Der erstattungspflichtige Kostenbetrag beläuft sich damit auf **898,00 €**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Margit Baumann